S 12 SF 105/19 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SF 105/19 E
Datum	14.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SF 740/20 B
Datum	06.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers wird der Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 14. Juli 2020 aufgehoben und die aus der Staatskasse zu gewÃ¤h-rende VergÃ¼tung fÃ¼r das Verfahren S 13 AS 2355/11 auf 119,00 Euro festgesetzt. Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der aus der Staatskasse zu erstattenden RechtsanwaltsvergÃ¼tung fÃ¼r neun beim Sozialgericht Nordhausen anhÃ¤ngig gewesene Verfahren des von dem BeschwerdefÃ¼hrer vertretenen KlÃ¤gers.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2010 beantragte der BeschwerdefÃ¼hrer die ÃberprÃ¼fung der Bewilligungs- und Ãnderungsbescheide fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 30. November 2009 (GlobalÃ¼berprÃ¼fungsantrag). Mit ÃberprÃ¼fungsbescheiden vom 20. Oktober 2010 lehnte das beklagte Jobcenter

den ÃberprÃ¼fungsantrag ab. Es teilte mit, dass die zu Ã¼berprÃ¼fenden Bescheide nicht zu beanstanden seien. Mit Widerspruchsbescheiden vom 9. Februar 2011 wurden entsprechende WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers vom beklagten Jobcenter zurÃ¼ckgewiesen. Die gewÃ¤hrte Regelleistung sowie die berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft und Heizung seien nicht zu beanstanden. Gleiches gelte auch fÃ¼r die EinkommensverhÃ¤ltnisse. Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 9. MÃ¤rz 2011, vertreten durch den BeschwerdefÃ¼hrer, neun Klagen vor dem Sozialgericht Nordhausen (Az. S 13 AS 2350/11, S 13 AS 2351/11, S 13 AS 2352/11, S 13 AS 2353/11, S 13 AS 2354/11, S 13 AS 2355/11, S 13 AS 2356/11, S 13 AS 2357/11 und S 13 AS 2371/11). Gegenstand des hier zur Entscheidung anstehenden Kostenverfahrens ist das Hauptsacheverfahren S 13 AS 2355/11, welches den Bewilligungszeitraum vom 1. Dezember 2008 bis 30. April 2009 umfasst. In allen neun Verfahren wurde eine zweiseitige Kla-geschrift eingereicht, aus welcher sich nur das Datum des angefochtenen Bescheides und Widerspruchsbescheides unter BeifÃ¼gung einer Kopie des letzteren ergibt und Akteneinsicht be-antragt wurde. Nach Erlass einer Betreibensaufforderung durch das SG Nordhausen vom 8. September 2011 reichte der BeschwerdefÃ¼hrer eine etwas mehr als zweiseitige KlagebegrÃ¼ndung ein, mit welcher ein Klageantrag ohne Bezifferung der HÃ¶he der monatlich zustehenden Leistungen ("den klÃ¤gerischen Parteien die ihnen fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum jeweils gesetzlich zustehenden monatlichen Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II zu gewÃ¤hren") enthalten war. Geltend gemacht wurde eine fehlerhafte Einstellung der nachgewiesenen Kosten der Unterkunft und Heizung in der Bedarfsermittlung. Hingewiesen wurde auf eine nach wie vor fehlende Akteneinsicht. Das beklagte Jobcenter fÃ¼hrte mit Schrift-satz vom 20. Februar 2012 aus, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung korrekt ermittelt worden seien. Es wies dabei darauf hin, dass der vom BeschwerdefÃ¼hrer vertretene KlÃ¤ger keine abgeschlossene Wohneinheit bei seinen GroÃeltern bewohne. Eine Stellungnahme durch den BeschwerdefÃ¼hrer zu diesem Vortrag erfolgte nicht. Am 25. Oktober 2013 fÃ¼hrte das Sozialgericht Nordhausen in allen neun Verfahren und in drei weiteren Verfahren des KlÃ¤gers einen ErÃ¶rterungstermin im Zeitraum 09:15 Uhr bis 11:51 Uhr durch. In den neun Verfahren hinsichtlich des GlobalÃ¼berprÃ¼fungsantrages vom 8. Februar 2010 erteilte das Sozialgericht hinsichtlich der HÃ¶he der Kosten der Unterkunft einen gerichtlichen Hinweis und hat sodann mit Beschluss dem KlÃ¤ger zur DurchfÃ¼hrung der Verfahren Az. S 13 AS 2350/11, S 13 AS 2351/11, S 13 AS 2352/11, S 13 AS 2353/11, S 13 AS 2354/11, S 13 AS 2355/11, S 13 AS 2356/11, S 13 AS 2357/11 und S 13 AS 2371/11 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt P mit Wirkung vom 2. Februar 2012 bewilligt, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden und das Verfahren S 13 AS 2350/11 zum fÃ¼hrenden Verfahren bestimmt. AnschlieÃend haben die Beteiligten einen Vergleich geschlossen, worin sich das beklagte Jobcenter verpflichtete, ohne Neuverbescheidung an den KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 30. November 2009 einen weiteren Betrag in HÃ¶he von insgesamt 4.700,00 Euro zu zahlen und drei Viertel der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu tragen.

Unter dem 20. Dezember 2016 beantragte der BeschwerdefÃ¼hrer in allen Klageverfahren die Festsetzung von GebÃ¼hren. Im Verfahren S 13 AS 2355/11

beantragte der BeschwerdefÃ¼hrer die Festsetzung folgender GebÃ¼hren:

VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3103 VV RVG 170,00 Euro ErhÃ¶hung Nr. 1008 VV 51,00 Euro TerminsgebÃ¼hr Nr. 3106 VV RVG 100,00 Euro Pauschale Nr. 7002 VV RVG 20,00 Euro Fahrtkosten 4,05 Euro Abwesenheitsgeld Nr. 1005 VV RVG 2,50 Euro Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG 66,03 Euro Gesamtbetrag 413,58 Euro

Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle setzte mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 28. November 2017 (richtig: VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss) die VergÃ¼tung auf 0,00 Euro fest. Die Verfahren S 13 AS 2350/11 bis S 13 AS 2357/11 sowie S 13 AS 2371/11 bildeten eine gebÃ¼hrenrechtliche Angelegenheit im Sinne von Â§ 15 Abs. 2 RVG. Gegenstand der Verfahren seien die Kosten der Unterkunft. Die EntschÃ¤digung erfolge daher ausschlieÃlich im Verfahren S 13 AS 2350/11.

Im Verfahren S 13 AS 2350/11 setzte die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle mit VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss vom 28. November 2017 die zu zahlende VergÃ¼tung auf 617,97 Euro fest. GewÃ¤hrt wurde eine VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3103 VV RVG in HÃ¶he der Mit-telgebÃ¼hr von 170,00 Euro, eine EinigungsgebÃ¼hr nach Nr. 1006 VV RVG ebenfalls in HÃ¶he der MittelgebÃ¼hr in HÃ¶he von 190,00 Euro, eine TerminsgebÃ¼hr Nr. 3106 VV RVG in HÃ¶he von 100,00 Euro und die Fahrtkosten und Tage- und Abwesenheitsgeld nach Nr. 7003 bzw. 7005 VV RVG anteilig bezogen auf die neun Verfahren zuzÃ¼glich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss ist rechtskrÃ¤ftig geworden.

Dagegen hat der BeschwerdefÃ¼hrer am 28. November 2018 Erinnerung eingelegt und geltend gemacht, dass durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe es ausgeschlossen sei, dieselbe Angelegenheit im Sinne des Â§ 15 Abs. 2 RVG anzunehmen.

Mit Beschluss vom 14. Juli 2020 hat das Sozialgericht die Erinnerung des BeschwerdefÃ¼hrers zurÃ¼ckgewiesen und die zu erstattende VergÃ¼tung fÃ¼r das Klageverfahren S 13 AS 2352/11 auf 0,00 Euro festgesetzt. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe stehe der Annahme derselben Angelegenheit im Sinne von Â§ 15 Abs. 2 RVG nach der Rechtsprechung des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts nicht entgegen. FÃ¼r eine gesonderte Festsetzung der VergÃ¼tung in den Klageverfahren S 13 AS 2351/11 bis 2357/11 und S 13 AS 2371/11 sei kein Raum, weil es sich um eine gebÃ¼hrenrechtlich einheitliche Angelegenheit mit dem Verfahren S 13 AS 2350/11 handele. Ausgangspunkt sei ein Auftrag des KlÃ¤gers an den ErinnerungsfÃ¼hrer im Hinblick auf eine GlobalÃ¼berprÃ¼fung fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum hinsichtlich der Verfas-sungswidrigkeit der Regelleistung und der Kosten der Unterkunft gewesen. Eine Differenzierung zwischen einzelnen BewilligungszeitrÃ¤umen sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt. SÃ¤mtliche KlagebegrÃ¼ndungen seien inhaltsgleich gewesen und stÃ¼tzten sich auf die BerÃ¼cksichtigung der Kosten der Unterkunft ohne eine Bezifferung vorzunehmen oder zwischen den einzelnen Bewilligungsabschnitten zu differenzieren. Dass das beklagte Jobcenter durch AuseinanderreiÃen eines GlobalÃ¼berprÃ¼fungsantrages in unterschiedliche ZeitrÃ¤ume mÃ¶glicherweise

Veranlassung zu getrennten Klageerhebungen gegeben habe, sei fÃ¼r die Frage der Entstehung der VergÃ¼tung unerheblich.

Gegen den am 20. Juli 2020 zugestellten Beschluss hat der BeschwerdefÃ¼hrer am 21. Juli 2020 Beschwerde eingelegt und ausgefÃ¼hrt, dass die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle augenscheinlich versucht habe, mit ihrer Festsetzung fÃ¼r das Verfahren S 13 AS 2350/11 den gesamten Aufwand fÃ¼r alle Verfahren zu berÃ¼cksichtigen. Sie habe es unterlassen, dem Be-schwerdefÃ¼hrer vorher einen Hinweis zukommen zu lassen, dass in dem Ausgangsverfahren S 13 AS 2350/11 eine hÃ¶here als die beantragte Festsetzung bei Annahme von derselben Angelegenheit infrage komme. Der Beschluss des Sozialgerichts berÃ¼cksichtige zudem nicht hinreichend, dass fÃ¼r das Verfahren S 13 AS 2355/11 Prozesskostenhilfe bewilligt worden sei. Durch die bewilligte Prozesskostenhilfe stehe bindend fest, dass die Klageerhebung nicht gegen die Verpflichtung zur kostensparenden Rechtsverfolgung verstoÃe.

Die Staatskasse als Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, dass hinsichtlich der ursprÃ¼nglichen Klageverfahren dieselbe Angelegenheit vorliege. Aus GrÃ¼nden der prozessualen Fairness sei zu beachten, dass der BeschwerdefÃ¼hrer vor Festsetzung seiner VergÃ¼tung nicht zur Korrektur seiner VergÃ¼tungsantrÃ¤ge aufgefordert worden sei. Die TerminsgebÃ¼hr sei im Ergebnis zu niedrig festgesetzt. Eine weitere VergÃ¼tung in HÃ¶he von 214, 20 EUR sei daher festzusetzten.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers nicht abgeholfen (Beschluss vom 6. August 2020) und die Akten dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Entscheidung ist nach dem aktuellen GeschÃ¤ftsverteilungsplan des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts in Verbindung mit dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan des 1. Senats der Berichterstatter des Senats.

Anzuwenden ist das RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) in der Fassung bis zum 31. Juli 2013 (alte Fassung), denn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit war auch vor diesem Zeitpunkt erteilt worden. Nach Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 RVG ist die VergÃ¼tung nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des Â§ 15 RVG vor dem Inkrafttreten einer GesetzesÃ¤nderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt bestellt oder beigeordnet worden ist. So verhÃ¤lt es sich hier, denn die Prozessvollmacht datiert vom 9. MÃ¤rz 2011.

Die Beschwerde ist nach Â§Â§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1 RVG statthaft und zulÃ¤ssig. Der Beschwerdewert Ã¼bersteigt 200,00 Euro.

Die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers ist teilweise begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 3 Abs. 1 S. 1 RVG entstehen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, BeitragsrahmengebÃ¼hren, die dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt aus der Landeskasse zu erstatten sind (Â§ 45 Abs. 1 RVG). Die KlÃ¤gerin war kostenprivilegierte Beteiligte i. S. d. Â§ 183 S. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG); damit scheidet die Anwendung des GKG aus (Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG). Die HÃ¶he der VergÃ¼tung errechnet sich nach dem VergÃ¼tungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu Â§ 2 Abs. 2 RVG. Die HÃ¶he der RahmengebÃ¼hr bestimmt nach Â§ 14 Abs. 1 RVG der Rechtsanwalt im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen (Satz 1); bei RahmengebÃ¼hren ist das Haftungsrisiko zu berÃ¼cksichtigen (Satz 3). Ist die GebÃ¼hr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Satz 4), wobei ihm ein Spielraum (sogenannte Toleranzgrenze) von 20 v. H. zusteht (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 â□□ B 4 AS 21/09 R m.w.N., nach juris; ThÃ¼ringer Landessozialgericht, BeschlÃ¼sse vom 19. MÃ¤rz 2012 â□□ L 6 SF 1983/11 B und 17. Dezember 2010 â□□ L 6 SF 808/10 B; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 73a Rdnr. 13 f.; Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 24. Auflage 2019, Â§ 14 Rdnr. 12). Unbilligkeit liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Kriterien des Â§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG unter Beachtung des Beurteilungsspielraums â□□ wie hier â□□ objektiv nicht hinreichend beachtet (vgl. ThÃ¼ringer Landessozialgericht vom 17. Dezember 2010 â□□ L 6 SF 808/10 B); dann erfolgt eine Festsetzung nur in HÃ¶he der angemessenen GebÃ¼hren.

Bei den neun beim Sozialgericht Nordhausen anhÃ¤ngig gewesenen Klageverfahren handelt es sich nicht um dieselbe Angelegenheit im Sinne des Â§ 15 Abs. 2 Satz 1 RVG. Der KlÃ¤ger hatte sich in den zugrundeliegenden neun Verfahren gegen die Ablehnung eines Ã□berprÃ¼fungsbegehrens fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 30. November 2009 gewandt und die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Grundsicherung mit der BegrÃ¼ndung begehrt, dass die HÃ¶he der Regelleistung nicht verfassungskonform sei und die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht in dem erforderlichen Umfang Ã¼bernommen worden seien. Zu diesem Zweck hat er gegen die jeweiligen Bescheide in Gestalt der jeweiligen Widerspruchsbescheide Klage erhoben.

Von derselben Angelegenheit wird regelmÃ¤Ã□ig dann ausgegangen, wenn zwischen den weisungsgemÃ¤Ã□ erbrachten anwaltlichen Leistungen ein innerer Zusammenhang gegeben ist, also ein einheitlicher Auftrag und ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen TÃ¤tigkeit vorliegt (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2014 â□□ B 4 AS 27/13 R m. w. N., nach juris). Dies gilt auch fÃ¼r IndividualansprÃ¼che nach dem SGB II; die Konstellation einer Bedarfsgemeinschaft lÃ¶st lediglich eine ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Nr. 1008 VV RVG aus (vgl. BSG, Urteile vom 2. April 2014 â□□ B 4 AS 27/13 R, 21. Dezember 2009 â□□ B 14 AS 83/08 R, 27. September 2011 â□□ B 4 AS 155/10 R, juris; a.A. Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 22. Auflage 2015, Â§ 15 Rdnr. 23). Ent-scheidend ist, ob ein einheitlicher Lebenssachverhalt vorliegt (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2014 â□□ B 4 AS 27/13 R; ThÃ¼ringer Landessozialgericht,

Beschluss vom 6. November 2014 â□□ L 6 SF 1022/14 B). Entsprechend hat das BVerwG im Urteil vom 9. Mai 2000 (11 C 1/99, juris) ausgefÃ¼hrt, "dieselbe Angelegenheit" komme vor allem in FÃ¤llen paralleler Verwaltungsverfahren in Betracht, wenn dieselbe BehÃ¶rde Verwaltungsakte aus einem gemeinsamen Anlass und Rechtsgrund in engem zeitlichen Zusammenhang objektbezogen erlÃ¤sst, so dass einen Adressaten mehrere Verwaltungsakte erreichen, die auch zusammengefasst in einem einzigen Bescheid hÃ¤tten ergehen kÃ¶nnen. Beauftrage dann der Adressat einen Rechtsanwalt damit, aus demselben rechtlichen Gesichtspunkt einheitlich gegen alle Verwaltungsakte vorzugehen, werde dieser, sofern keine inhaltliche oder formale Differenzierung zwischen den Verfahren geboten sei, in "derselben Angelegenheit" tÃ¤tig. Unerheblich sei, ob der Rechtsanwalt die WidersprÃ¼che in einem einzigen, alle Verfahren betreffenden Schreiben oder in mehreren, die jeweiligen Einzelverfahren betreffenden Schreiben, die sich nur hinsichtlich der jeweiligen Verfahrensangabe (Objekt, Aktenzeichen) unterscheiden, einlege und begrÃ¼nde. Anders sei es allerdings, wenn der Rechtsanwalt auftragsgemÃ¤Ã□ unterschiedliche EinwÃ¤nde gegen die jewei-ligen Verwaltungsakte vortrage oder nennenswert unterschiedliche verfahrensrechtliche Besonderheiten zu beachten habe. Fehle es an einem inneren Zusammenhang zwischen mehreren, an einen Adressaten gerichteten Verwaltungsakten, scheide schon aus diesem Grund die Annahme "derselben Angelegenheit" aus.

Der Rechtsprechung des BSG ist der 6. Senat des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts gefolgt und hat sie dergestalt weiterentwickelt, dass auch bei getrennten Klageverfahren "dieselbe Ange-legenheit" vorliegen kann (vgl. BeschlÃ¼sse vom 15. April 2015 â□□ L 6 SF 331/15 B, 6. Januar 2015 â□□ L 6 SF 1221/14 B, 6. November 2014 â□□ L 6 SF 1022/14 B). Dieser Rechtsprechung schlieÃ□t sich der erkennende Senat an, denn es ist nicht einsichtig, formal selbstÃ¤ndige Klage-verfahren stets kostenrechtlich getrennt zu behandeln (so auch FG Baden-WÃ¼rttemberg, Be-schluss vom 12. Juni 2014 â□□ 8 KO 1022/12, juris).

Im vorliegenden Fall ist aus objektiven GrÃ¼nden kein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen TÃ¤tigkeit zu bejahen. Zwar stellten sich in allen neun Klageverfahren die gleichen materiell-rechtlichen Probleme hinsichtlich der HÃ¶he der gewÃ¤hrten Leistung. Insbesondere war in allen Verfahren streitig, ob das beklagte Jobcenter die Kosten der Unterkunft und Heizung korrekt ermittelt hatte. Die Aufteilung des GlobalÃ¼berprÃ¼fungsantrages durch das beklagte Jobcenter orientierte sich dabei an den verschiedenen BewilligungszeitrÃ¤umen. Da grundsÃ¤tzlich andere ZeitrÃ¤ume betroffen waren, waren die AnsprÃ¼che insbesondere hinsichtlich der HÃ¶he der Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r jeden Zeitraum gesondert zu prÃ¼fen. Die Voraussetzungen des Â§ 96 SGG fÃ¼r eine Einbeziehung der weiteren Bescheide in ein anhÃ¤ngiges Klageverfahren lagen ersichtlich mangels Ersetzung oder AbÃ¤nderung der anderen Verwaltungsakte nicht vor. Selbst wenn sich hierbei im Vergleich zum ersten Fall in der Sache tatsÃ¤chlich keine Ã□nderung ergab, so waren doch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die HÃ¶he der Kosten der Unterkunft und Heizung jeweils eigenstÃ¤ndig zu prÃ¼fen. FÃ¼r die Annahme derselben Angelegenheit reicht es auch nicht aus, dass aufgrund der direkt aneinander anschlieÃ□enden ZeitrÃ¤ume und der Tatsache, dass hinsichtlich der HÃ¶he der Kosten der Unterkunft und Heizung nur die Problematik der Zahlungen

des KlÃ¤gers an den GroÃvater und deren BerÃ¼cksichtigung zu klÃ¤ren war, einiges dafÃ¼r spricht, dass von einem einheitlichen Lebenssachverhalt auszugehen ist. Denn auch dies Ã¤ndert nichts daran, dass die jeweiligen Bescheide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides sich auf einen bestimmten Bewilligungszeitraum bezogen und fÃ¼r diesen Zeitraum einen Anspruch auf Bewilligung hÃ¶herer Leistungen verneint haben. Daher konnten diese unterschiedlichen Regelungen jeweils ein eigenes prozessuales Schicksal erleiden. Offen bleiben kann im vorliegenden Fall mangels Erheblichkeit, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ablehnung des ÃberprÃ¼fungsantrages in einem einzigen Bescheid eine andere Beurteilung rechtfertigen kÃ¶nnte. Wird ein ÃberprÃ¼fungsantrag durch das beklagte Jobcenter ausgehend von den vorhergehenden BewilligungszeitrÃ¤umen in getrennten Bescheiden abgehandelt, handelt es sich um einzelne Angelegenheiten, die gegen einen einheitli-chen TÃ¤tigkeitsrahmen sprechen. Auch das Vorliegen identischer Widerspruchs- und KlagebegrÃ¼ndungen fÃ¼hrt nicht zwingend auf einen einheitlichen TÃ¤tigkeitsrahmen, weil einheitlicher Vortrag in mehreren Verfahren nur das Ergebnis, aber nicht Inhalt und Umfang der anwaltlichen PrÃ¼fung dokumentiert. Nach der Rechtsprechung (vgl. ThÃ¼ringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 17. November 2020 â 4 VO 67/18, zitiert nach Juris) kann nicht im Nachhinein im Wege einer expost-Betrachtung aus mehreren Angelegenheiten deshalb eine Angelegenheit werden, weil der Vortrag im Ergebnis gleichgelagert ist. Entscheidend ist in einem solchen Fall darauf abzustellen, ob von einem einheitlichen Auftrag eines Mandanten ausgegangen werden kann, eine Angelegenheit nur unter einem bestimmten identischen rechtlichen Gesichtspunkt zu prÃ¼fen. Liegt dies nicht vor, ist ein ProzessbevollmÃ¤chtigter entsprechend seinen zivilrechtlichen Verpflichtungen aus dem GeschÃ¤ftsbesorgungsvertrag gehalten, den Fall zur Vorbereitung seiner BegrÃ¼ndung unter jedem tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Gesichtspunkt zu prÃ¼fen. Dies schlieÃt die PrÃ¼fung ein, ob auch individuelle, bescheidbezogene, nur einen bestimmten Leistungszeitraum betreffende EinwÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen sind. An-haltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten seinerzeit damit beauftragt hat, sich gegen die Ablehnung des ÃberprÃ¼fungsantrages nur mit dem gleichgelagerten Argument der Verfassungswidrigkeit der RegelleistungshÃ¶he und der nicht ordnungsgemÃ¤Ãen Abrechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung zu wenden und ansonsten keine ÃberprÃ¼fung der Richtigkeit der Berechnung in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden vorzunehmen, bestehen nicht.

Der BeschwerdefÃ¼hrer hat fÃ¼r das Verfahren Anspruch auf eine VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3103 VV RVG in HÃ¶he der doppelten MindestgebÃ¼hr (40,00 Euro). Eine TÃ¤tigkeit im Verwaltungsverfahren ist vorausgegangen. Der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit war im Ver-gleich mit den Ã¼brigen sozialgerichtlichen Verfahren deutlich unterhalb des Durchschnitts. Die zu keinem Zeitpunkt bezifferte Klage wurde am 9. MÃ¤rz 2011 beim Sozialgericht Nordhausen eingereicht. Die KlagebegrÃ¼ndung enthÃ¤lt nur einen nicht bezifferten Antrag, ohne auch nur den Bewilligungszeitraum zu benennen und den allgemeinen Hinweis auf eine fehlerhafte Einstellung der nachgewiesenen Kosten der Unterkunft und Heizung in der Bedarfsermittlung. Auf die Klageerwiderung

durch das beklagte Jobcenter vom 20. Februar 2012, worin dieses im Hinblick auf die besondere Wohnsituation des KlÃ¤gers bei seinen GroÃeltern konkrete AusfÃ¼hrungen gemacht hatte, erfolgte keinerlei Reaktion. Die mehrfachen VerlegungsantrÃ¤ge hinsichtlich eines anberaumten ErÃ¶rterungstermins kÃ¶nnen keine BerÃ¼cksichtigung finden. Hinsichtlich des Umfangs des Verfahrens fÃ¤llt erheblich ins Gewicht, dass die anstehende Problematik sich in allen neun Verfahren gleichermaÃen stellte. Der Senat hat dabei berÃ¼cksichtigt, dass die grundsÃ¤tzliche Einarbeitung in die sich in allen Verfahren stellenden gleichgelagerten rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Probleme im Verfahren S 13 AS 2350/11 erfolgte. Die daraus resultierenden erheblichen Synergieeffekte sind zu berÃ¼cksichtigen und mindern den Aufwand in diesem Verfahren nochmals erheblich. Von einer besonders schwierigen anwaltlichen TÃ¤tigkeit kann nicht ausgegangen werden. Es ging um die allgemeine Frage, inwieweit Kosten der Unterkunft und Heizung glaubhaft gemacht worden sind. Das Verfahren hatte fÃ¼r den KlÃ¤ger als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II allerdings eine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung, denn es ging um hÃ¶here Leistungen hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung von 100,00 Euro monatlich. Die unterdurchschnittlichen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse werden dadurch kompensiert. Ein besonderes Haftungsrisiko ist nicht ersichtlich. Nr. 3103 VV RVG berÃ¼cksichtigt einen Betragsrahmen von 20,00 bis 320,00 Euro. Nach der gebotenen GesamtabwÃ¤gung steht dem BeschwerdefÃ¼hrer eine VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he der doppelten MindestgebÃ¼hr in HÃ¶he von 40,00 Euro zu. Eine ErhÃ¶hung nach Nr. 1008 VV RVG scheidet aus. Neben dem KlÃ¤ger waren weitere Personen an dem Rechtsstreit nicht beteiligt.

Die TerminsgebÃ¼hr nach Nr. 3106 VV RVG berÃ¼cksichtigt einen Betragsrahmen von 20,00 bis 380,00 Euro. Nach der gebotenen GesamtabwÃ¤gung steht auch hier dem BeschwerdefÃ¼hrer eine TerminsgebÃ¼hr in HÃ¶he der doppelten MindestgebÃ¼hr von 40,00 Euro zu. Auch hier kommt es nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVG auf alle relevanten UmstÃ¤nde des Einzelfalles an. Auf die AusfÃ¼hrungen zur VerfahrensgebÃ¼hr wird Bezug genommen. Bei einer Verhandlungsdauer von 156 Minuten und zwÃ¶lf verhandelten Verfahren ergibt sich eine durchschnittliche Dauer von 13 Minuten, was ebenfalls weit unterdurchschnittlich ist.

Des Weiteren kann der BeschwerdefÃ¼hrer die Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG und die Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG beanspruchen. Erstattung der Fahrtkosten und des Abwesenheitsgeldes nach Nr. 7003 bzw. 7005 VV RVG ist in diesem Verfahren nicht zu gewÃ¤hren, da die auf diese neun Verfahren resultierenden Fahrtkosten dem BeschwerdefÃ¼hrer im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 28. November 2017 im Verfahren S 13 AS 2350/11 vollumfÃ¤nglich erstattet worden sind.

Damit errechnet sich die aus der Staatskasse zu gewÃ¤hrende VergÃ¼tung wie folgt:

VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3103 VV RVG 40,00 Euro TerminsgebÃ¼hr Nr. 3106 VV RVG 40,00 Euro Pauschale Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG 20,00 Euro

Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG 19,00 Euro Gesamtbetrag 119,00 Euro

Die Beschwerde ist gebÃ¼hrenfrei, Kosten werden nicht erstattet (Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 und Â§ RVG). Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt (Â§Â§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Erstellt am: 01.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024